Reglement über die Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

der Politischen Gemeinde Buchs

gemeinde buchs

Gestützt auf Art. 5 und 136 Bst. g Gemeindegesetz in Verbindung mit Art. 2 Bst. a und b des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltemassnahmen[1] und Art. 11 Abs. 1, Art. 12, Art. 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz[2] sowie Art. 13 ff. und 35 der Luftreinhalte-Verordnung[3] erlässt der Gemeinderat Buchs folgendes Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden.

Art. 2 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Wahl der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs;
b) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
c) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung der Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
d) Jährliche Berichterstattung über die Holzfeuerungskontrolle an das AFU;
e) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
f) Aufsicht über die Feuerungskontrolleurin oder den Feuerungskontrolleur sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;
g) Erlass eines Gebührentarifs[4].

Art. 3 Aufgaben der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs

Der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
b) Kontrolle der Feuerungsanlagen nach Art. 2 Bst. a und b des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltemassnahmen[5];
c) Schriftliche Mitteilung an die Eigentümerin oder den Eigentümer einer Feuerungsanlage über das Ergebnis der Kontrolle;
d) Durchführen von Nachkontrollen, wenn diese nicht durch Service- und Messunternehmen vorgenommen werden;
e) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Gemeinderats und Überwachen von deren Vollzug;
f) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das Amt für Umwelt und Energie.

Art. 4 Wählbarkeit der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs

Die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur muss im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure sein.

---

[1] sGS 672.32
[2] SR 814.01
[3] SR 814.318.142.1
[4] Die Gebühren bewegen sich im Rahmen von Ziff. 50.24.00.06 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5)
[5] sGS 672.32

Art. 5 **Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW**

Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss[6] abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.

Als Fachleute gelten:
a) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in;
c) Gelernter Kaminfeger/-in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis.

Art. 6 **Amtsgeheimnis**

Die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 7 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Art. 8 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen vom 6. September 1993 wird aufgehoben.

Buchs, 13. Oktober 2008[7]

Gemeinderat Buchs

Daniel Gut	Patricia Egli
Gemeindepräsident	Ratsschreiber-Stv.

* * *

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 22. Oktober 2008 bis 20. November 2008.

* * *

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 25. November 2008.

Für das
Baudepartement

lic. iur. Rainer Benz
Leiter Rechtsdienst
Amt für Umwelt und Energie

[6] Fachkurs des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbands
[7] GR Beschluss 2008/411 vom 13. Oktober 2008